

Anhang 2: Studienplan

Leistungskontrollen Master Zahnmedizin – Verantwortlichkeiten

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Die Ausführungsbestimmungen gelten für die folgenden Leistungskontrollen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schriftliche und mündliche Einzelprüfung mit mehreren Teilprüfungen im 4. Studienjahr Zahnmedizin.• Masterprüfungen Zahnmedizin (5. Studienjahr).
Prüfungsleitende und Prüfungskommission	<p>Art. 2 ¹ Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen ernennt der Ausschuss für Lehre Prüfungsleitende. Sie unterstehen dem erweiterten Direktorium der Zahnmedizin, welches die Funktion der Studienleitung wahrnimmt.</p> <p>² Die Prüfungskommission wird von der Prüfungsleitenden oder dem Prüfungsleitenden präsiert.</p> <p>³ Die Prüfungskommission wird durch die Studienleitung gewählt und setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Lehrbeauftragten der zu prüfenden Fächer des 4. und 5. Jahresb) dem/der Prüfungsleitenden <p>⁴ Die Amtsdauer des/der Prüfungsleitenden beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Prüfungsaufsicht	<p>Art. 3 ¹ Bei mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfungen muss immer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Die Beisitzenden werden von der Studienleitung gewählt.</p> <p>² Als Beisitzende können gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) interne Oberärzte und Oberärztinnenb) externe Privatpraktiker mit langjähriger Erfahrung <p>³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>

II. Aufgaben / Verantwortung / Kompetenzen

Aufgaben des/der Prüfungsleitenden	<p>Art. 4 ¹ Sie/er präsiert die Prüfungskommission.</p> <p>² Sie/er koordiniert die Prüfungsorganisation, leitet und beaufsichtigt die Prüfungen des 4. bis 5. Studienjahres Zahnmedizin.</p>
------------------------------------	--

³ Sie/er berät die Kandidaten und Kandidatinnen in allen Fragen der Prüfungen.

⁴ Sie/er kann die Aufgaben eines/einer Beisitzenden übernehmen.

⁵ Sie/er koordiniert den Einsatz der Beisitzenden.

⁶ Sie/er überträgt die Noten der schriftlichen Teilprüfungen ins Masterjournal sowie auf das Prüfungsprotokoll.

⁷ Sie/er überbringt die Prüfungsprotokolle dem Dekanat.

Aufgaben der Prüfungskommission

Art. 5 ¹ Die Prüfungskommission sorgt für die Einhaltung international anerkannter Qualitätsansprüche an Prüfungen betreffend Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen.

² Sie koordiniert im Auftrag der Studienleitung die Einführung und/oder Änderung von Prüfungen oder Prüfungsformen.

³ Sie orientiert sich am Lernzielkatalog Zahnmedizin Schweiz.

⁴ Sie nimmt zuhänden des Dekans Stellung zu Beschwerden, die gegen Verfügungen im Zusammenhang mit Prüfungsergebnissen erhoben werden.

Aufgaben der Beisitzenden

Art. 6 ¹ Bei allen mündlichen und mündlich-praktischen sowie bei allen schriftlichen Teilprüfungen überwacht eine/ein Beisitzende(r) den korrekten Ablauf der Prüfung.

² Sie/er überträgt die Noten der mündlichen und mündlich-praktischen Teilprüfungen ins Masterjournal sowie auf das Prüfungsprotokoll.

³ Sie/er ist verantwortlich für die Tonbandaufnahmen während der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen.

III. Prüfungsorganisation / Ablauf

Anmeldung für die Prüfungen

Art. 7 Die Prüfungen sind integraler Bestandteil des Masterstudiengangs. Damit besteht weder die Notwendigkeit einer Prüfungsanmeldung noch die Möglichkeit einer Prüfungsabmeldung.

Protokollierung von mündlichen Prüfungen

Art. 8 Mündliche Prüfungen werden auf Tonband aufgenommen. Im Falle eines Rekurses sind die Tonbandaufnahmen rechtsgültig.

Bekanntgabe der Resultate

Art. 9 Die Resultate werden dem Studierenden unmittelbar nach Abschluss einer Teilprüfung durch den/die Beisitzende bekannt gegeben (Eintrag ins Masterjournal).

Prüfungen 4. Studienjahr (gemäss Masterjournal)

Prüfungen
4. Studienjahr

Art. 10¹ Die mündliche Einzelprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

- Parodontologie
- Radiologie und Stomatologie
- Kronen- und Brückenprothetik

² Die schriftliche Einzelprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

- Kieferorthopädie
- Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde
- Pathohistologie

³ Eine Einzelprüfung gilt als bestanden, wenn im Durchschnitt eine Note 4 erreicht wurde und höchstens eine Note ungenügend war.

Masterprüfungen im 5. Studienjahr (gemäss Masterjournal)

Prüfungen
5. Studienjahr

Art. 11¹ Die erste Einzelprüfung besteht aus fünf Teilprüfungen:

- Oralchirurgie (praktisch-mündlich)
- Konservierende Zahnmedizin/Präventivzahnmedizin (praktisch-mündlich)
- Zahnärztliche Prothetik (praktisch-mündlich)
- Kronen-Brückenprothetik (praktisch-mündlich)
- Klinische Pathologie des Kauapparates: Dermatologie, Stomatologie, Spez. Pathologie, Pathologie des Kieferknochens (mündlich oder MC-Prüfung)

² Die zweite Einzelprüfung besteht aus vier Teilprüfungen:

- Kieferorthopädie (praktisch-mündlich)
- Kinderzahnmedizin (praktisch-mündlich)
- Parodontologie (praktisch-mündlich)
- HNO, Radioonkologie, Kieferchirurgie, klinische Pharmakologie (MC-Prüfung)

³ Eine Einzelprüfung gilt als bestanden, wenn im Durchschnitt eine Note 4 erreicht wurde und höchstens eine Note ungenügend war.